

I. Mein Kind ist krank oder hat Corona

Fall A: Mein Kind zeigt Krankheitssymptome

- Die Schule kann in diesem Fall **nicht** weiterhelfen, weil die Schule nicht bei dem Kind zu Hause ist und auch nicht über entsprechende medizinische Kenntnisse verfügt. Eltern entscheiden, ob ihr Kind zu Hause bleibt oder nicht.
- Vorgehen siehe Schema „Umgang mit Krankheits- oder Erkältungssymptomen“.



Hinweis:

Bei Symptomen, die - wie im Schema beschrieben-, auf eine Corona-Infektion hinweisen können, darf das Kind nicht in die Schule kommen.

Fall B: Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt

- Der Arzt oder die Eltern müssen das zuständige Gesundheitsamt kontaktieren.
Gesundheitsamt Reutlingen: 07121 4804310 oder **Landratsamt Corona-Sprechstunde 07121 480-4399**
- Kontaktaufnahme und Information der **Schule** unter **07382 1681**

Hinweis:

Das Kind darf nicht in die Schule kommen.

II. Mein Kind hatte Kontakte

Fall A: Mein Kind hatte mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person Kontakt

- Bitte kontaktieren Sie das zuständige Gesundheitsamt:
Gesundheitsamt Reutlingen: 07121 4804310 oder **Landratsamt Corona-Sprechstunde 07121 480-4399**
- Das Gesundheitsamt entscheidet, wie weiter verfahren wird.
Bitte lassen Sie sich den Entscheid des Gesundheitsamts **schriftlich** mitteilen und informieren Sie ggf. die Schule.

Fall B: Mein Kind hatte Kontakt mit einer Kontaktperson (kein direkter Kontakt)

- Kein Handlungsbedarf für die anfragende Person
- Ihr Kind darf weiter an die Schule kommen.

dbg nach Hinweisen den Landesgesundheitsamtes (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/umgang-mit-erkaeltungs-und-krankheitssymptomen-bei-kindern-und-jugendlichen/>; Stand 21.09.2020)

III. Betrifft Rückkehr aus Risikogebiet

Einreise aus einem Risikogebiet nach Baden-Württemberg

- Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite veröffentlicht.
- **Unabhängig von der Testung** ist man als Einreisender aus einem Risikogebiet verpflichtet, sich **unverzüglich** bei der für sich zuständigen **Ortspolizeibehörde** (Rathaus, Ordnungsamt) zu melden. Mindestens bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses muss man zwingend in Quarantäne verbleiben, die letztendliche Aufhebung der Quarantäne wird durch die Ortspolizeibehörde entschieden.
- Nach der Verordnung Einreise-Quarantäne sind Personen dann nicht von der Quarantäne erfasst, wenn sie über ein entsprechendes ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen. Dieses muss bestätigen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Das Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt worden ist. Das Testergebnis darf bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht älter als 48 Stunden sein.
- Über positive Testergebnisse erhalten die Gesundheitsämter bei Infektionskrankheiten wie dem Coronavirus SARS-CoV-2 Informationen direkt von den Laboren. Negative Testergebnisse werden nicht automatisch von den Laboren an die Gesundheitsämter gemeldet. Ein negatives Testergebnis müssen Reisende, die aus einem Risikogebiet kommen, daher selbst mit der vom Arzt ausgestellten Testbescheinigung gegenüber der zuständigen Ortspolizeibehörde nachweisen.

Hinweis:

Wer aus einem Risikogebiet nach Baden-Württemberg einreist, muss sich solange in Quarantäne begeben, bis das negative Testergebnis vorliegt. Nur zur Testung darf man das Haus verlassen. Mindestens bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses muss man zwingend in Quarantäne verbleiben, die letztendliche Aufhebung der Quarantäne wird durch die Ortspolizeibehörde (Rathaus, Ordnungsamt) entschieden.

dbg nach Corona VO vom 06.08.2020 und Sozialministerium (<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/faq-tests-fuer-reiserueckkehrer/> ; Stand 21.09.2020)